

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kyffhäuserkreis zum Verbot öffentlicher und nicht öffentlicher Veranstaltungen auf dem Gebiet des Kyffhäuserkreises mit mehr als 50 Personen

Gemäß § 28 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 35 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung vom 10.03.2020 wird dahingehend modifiziert, dass nunmehr alle öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet des Kyffhäuserkreises mit mehr als 50 Personen untersagt werden.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie bleibt wirksam bis zur ihrer Aufhebung oder Ersetzung durch eine geänderte neue Allgemeinverfügung.
3. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der Dienstzeiten im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen an der Pforte im Foyer und in der Außenstelle des Landratsamtes in Artern, An der Promenade 10, 06556 Artern, im Bürgerbüro eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen,
2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de

erhoben werden.

Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Sondershausen, den 12.03.2020

gez.

Antje Hochwind-Schneider
Landrätin